



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Margit Wild SPD**
vom 23.01.2019

Beschulung von Kindern und Jugendlichen in sog. ANKER-Zentren

Ich frage die Staatsregierung:

1. a) An welchen Standorten der sog. ANKER-Zentren in Bayern lebten zum Stichtag 01.01.2019 schulpflichtige Kinder und Jugendliche (bitte nach Alter, Geschlecht und Herkunftsland pro Standort getrennt ausweisen)?
b) Wie viele davon waren mit/bzw. ohne ihre Familien gekommen?
c) Wie lange lebten sie bereits im ANKER-Zentrum?
2. a) An welchen Standorten wurden die Kinder und Jugendlichen in den Gebäuden des ANKER-Zentrums beschult?
b) An welchen Standorten besuchten die Kinder und Jugendlichen in der Nähe liegende Regelschulen (bitte nach Alter, Geschlecht, Herkunftsland für die Schularten pro Standort getrennt ausweisen)?
3. a) Welche Lehrkräfte unterrichteten die Kinder und Jugendlichen in den ANKER-Zentren?
b) Gibt es für diesen Unterricht einen eigenen Lehrplan und eigenes Lehrmaterial?
c) Wie wurden die Lehrkräfte auf ihre Aufgabe vorbereitet?
4. An welchen ANKER-Zentren gibt es zusätzlich zu den Lehrkräften noch weiteres pädagogische Personal (Sozialpädagogen, Heilpädagogen etc.)?
5. a) Wie hoch ist aktuell die Anzahl der Schulpflichtigen (bitte angeben: vollzeitschulpflichtige Kinder und berufsschulpflichtige Kinder, Jugendliche sowie junge Erwachsene) mit Asylanträgen im beschleunigten Verfahren nach Art. 30a Asylgesetz (AsylG) in den bayerischen ANKER-Zentren?
b) Wie hoch ist die Anzahl der übrigen Schulpflichtigen?
6. a) Wie hoch ist die Anzahl der zu haltenden Unterrichtswochenstunden für die Beschulung der Kinder und Jugendlichen in den ANKER-Zentren?
b) Wie viele Unterrichtswochenstunden wurden tatsächlich gehalten (bitte aufgeschlüsselt nach Klassen und jeweiliger Unterkunft)?
7. Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgt jeweils die Beschulung der Kinder und Jugendlichen in den ANKER-Zentren?

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 03.04.2019

1. a) **An welchen Standorten der sog. ANKER-Zentren in Bayern lebten zum Stichtag 01.01.2019 schulpflichtige Kinder und Jugendliche (bitte nach Alter, Geschlecht und Herkunftsland pro Standort getrennt ausweisen)?**
- b) **Wie viele davon waren mit/bzw. ohne ihre Familien gekommen?**
- c) **Wie lange lebten sie bereits im ANKER-Zentrum?**

Die einzelnen Daten sind der Tabelle 1 (Anlage) zu entnehmen.

2. a) **An welchen Standorten wurden die Kinder und Jugendlichen in den Gebäuden des ANKER-Zentrums beschult?**
- b) **An welchen Standorten besuchten die Kinder und Jugendlichen in der Nähe liegende Regelschulen (bitte nach Alter, Geschlecht, Herkunftsland für die Schularten pro Standort getrennt ausweisen)?**

Die Beschulungsorte an den jeweiligen Standorten sind der folgenden Tabelle zu entnehmen. Bezüglich der gewünschten Differenzierung nach Alter, Geschlecht und Herkunftsland pro Standort wird auf die Antwort zu den Fragen 1 a bis 1 c verwiesen.

Beschulung im ANKER	Beschulung außerhalb des ANKERS
<ul style="list-style-type: none"> – ANKER Manching/Ingolstadt sowie dessen Dependancen – Fürstenfeldbruck (Berufsschulpflichtige) – Waldkraiburg (Berufsschulpflichtige) – ANKER Deggendorf – ANKER Regensburg (Berufsschulpflichtige) – ANKER Oberfranken – ANKER Schweinfurth – ANKER Donauwörth (Vollzeitschulpflichtige) 	<ul style="list-style-type: none"> – München Funkkaserne – Garmisch-Partenkirchen – Fürstenfeldbruck (Vollzeitschulpflichtige) – Waldkraiburg (Vollzeitschulpflichtige) – ANKER Regensburg (Vollzeitschulpflichtige) – ANKER Zirndorf sowie dessen Dependancen – ANKER Donauwörth (Berufsschulpflichtige)

3. a) **Welche Lehrkräfte unterrichteten die Kinder und Jugendlichen in den ANKER-Zentren?**
- b) **Gibt es für diesen Unterricht einen eigenen Lehrplan und eigenes Lehrmaterial?**

Da die innerhalb der ANKER-Einrichtungen eingerichteten Deutschklassen Außenklassen staatlicher Grund-, Mittel- oder Berufsschulen sind, kommen dort staatliche Lehrkräfte der jeweiligen Schulen sowie weiteres Personal zum Einsatz. Dazu zählen Einsätze als Drittkräfte oder Lehrkräfte im Rahmen der Sprach- und Lernpraxis bei den Deutschklassen an Grund- und Mittelschulen bzw. als externe Kooperationspartner bei den Deutschklassen an Berufsschulen.

Grundlage für den Unterricht in Deutschklassen der Grund- und Mittelschulen sind die Stundentafeln für die Deutschklassen gemäß Schulordnungen für die Grund- bzw. Mittelschulen sowie der LehrplanPLUS bzw. der Lehrplan Deutsch als Zweitsprache. Die weiteren Inhalte orientieren sich am Lehrplan der jeweiligen Jahrgangs- bzw. Altersstufen. Inhaltliche Grundlage für die Deutschklassen der Berufsschule ist der Lehrplan für die Berufsintegrations- und Sprachintensivklassen.

Im Unterricht werden Schulbücher von verschiedenen Schulbuchverlagen verwendet, je nach individuellem Lernstand des Schülers. Zudem arbeiten die Lehrkräfte mit Arbeitsblätter und sonstigem spezifischem Lernmaterial – wie dem Ordner „Leben in Bayern“ –, das speziell für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund bzw. Deutsch als Zweitsprache entwickelt wurde.

Im Berufsschulbereich werden außerdem vom Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung Lehr- und Lernmaterialien online und in Form der Ordner „Kommunizieren und Handeln I und II“ bereitgestellt.

c) Wie wurden die Lehrkräfte auf ihre Aufgabe vorbereitet?

Die Lehrkräfte müssen die allgemein geltenden Voraussetzungen für den Einsatz an staatlichen Grund-, Mittel- oder Berufsschulen erfüllen. Differenzieren und die Arbeit in heterogenen Klassen sind grundsätzlich Teil der Lehrerausbildung und Kernaufgabe bei der täglichen Arbeit mit Schülerinnen und Schülern.

Für Fragen zum konkreten Unterricht stehen im Grund- und Mittelschulbereich ständig die am Schulamt angesiedelten Beraterinnen und Berater Migration zur Verfügung. Im Fall von Schülerinnen und Schülern mit hohem sonderpädagogischem Förderbedarf erhalten die Lehrkräfte im Grund- und Mittelschulbereich Unterstützung durch den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst (MSD) der zuständigen Förderzentren. Darüber hinaus wird aufgrund der besonderen Anforderungen in den Deutschklassen allgemein für die eingesetzten Lehrkräfte sowie die zuständigen Schulleiter eine engmaschige Unterstützung in Form von spezifischen Fortbildungsangeboten und Dienstbesprechungen auf Schulamts- und Regierungsebene organisiert. Hierbei werden ebenfalls die Beraterinnen und Berater Migration und die Regierungskordinatoren als Fortbildner intensiv eingebunden.

Außerdem besteht für die Lehrkräfte an Grund- und Mittelschulen unter Einbindung der Schulpsychologen ein Supervisionsangebot.

4. An welchen ANKER-Zentren gibt es zusätzlich zu den Lehrkräften noch weiteres pädagogische Personal (Sozialpädagogen, Heilpädagogen etc.)?

Entsprechendes Personal steht an allen ANKER-Einrichtungen, an denen Unterricht erteilt wird, zur Verfügung.

- 5. a) Wie hoch ist aktuell die Anzahl der Schulpflichtigen (bitte angeben: vollzeitschulpflichtige Kinder und berufsschulpflichtige Kinder, Jugendliche sowie junge Erwachsene) mit Asylanträgen im beschleunigten Verfahren nach Art. 30a Asylgesetz (AsylG) in den bayerischen ANKER-Zentren?**
b) Wie hoch ist die Anzahl der übrigen Schulpflichtigen?

Die einzelnen Daten sind der Tabelle 2 zu entnehmen.

6. a) Wie hoch ist die Anzahl der zu haltenden Unterrichtswochenstunden für die Beschulung der Kinder und Jugendlichen in den ANKER-Zentren?

Die Gesamtstundenzahl der Deutschklassen der Grund- und Mittelschulen umfasst:

- in Jahrgangsstufe 1 bis 4: 36–39 Stunden,
- in Jahrgangsstufe 5 und 6: 36–38 + 2 Stunden,
- in den Jahrgangsstufen 7 bis 9: 36–39 + 2 Stunden.

Darin enthalten sind die Stunden für das neue Fach „Kulturelle Bildung und Werteerziehung“ (je 4 Stunden pro Klasse) sowie die ebenfalls neu hinzugekommenen Stunden für die „Sprach- und Lernpraxis“ mit vielen handlungsorientierten und spielerischen Lernphasen (je nach Jahrgangsstufe zwischen 2 und 8 Stunden mit Wahlmöglichkeit für die Schule).

Zur näheren Differenzierung wird auf die Anlage 2 „Stundentafel für die Deutschklasse“ der Grund- bzw. Mittelschulordnung¹ verwiesen.

¹ http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVSO-ANL_2

Die Deutschklassen der Berufsschule umfassen insgesamt 30 Lehrerwochenstunden. Hierin sind 5 Teilungsstunden enthalten, sodass die Schüler 25 Stunden Unterricht pro Woche erhalten.

b) Wie viele Unterrichtswochenstunden wurden tatsächlich gehalten (bitte aufgeschlüsselt nach Klassen und jeweiliger Unterkunft)?

Zahlen zum Unterrichtsausfall speziell in ANKER-Einrichtungen werden vonseiten des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus nicht erhoben und müssten daher für jede einzelne Klasse an den betroffenen Schulen abgefragt werden. Hierauf wurde mit Blick auf den hohen Verwaltungsaufwand für die Schulen verzichtet. Rückmeldungen der jeweiligen Schulaufsicht lassen aber die Aussage zu, dass grundsätzlich alle stundenplanmäßigen Unterrichtsstunden auch gehalten werden. Stundenausfälle werden durch schulinterne Vertretungsregelungen bzw. Einsatz der Mobilien Reserve in der Regel vermieden.

7. Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgt jeweils die Beschulung der Kinder und Jugendlichen in den ANKER-Zentren?

Die Regelungen zur Schulpflicht in den Art. 35 bis 41 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen finden auch für Personen ihre Anwendung, die in einer ANKER-Einrichtung untergebracht sind. Die Schulpflicht setzt bei Personen, die eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz oder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 wegen des Krieges in ihrem Heimatland oder nach § 25 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 Aufenthaltsgesetz besitzen, drei Monate nach dem Zuzug aus dem Ausland ein.

Durch die Beschulung auf dem Gelände der ANKER-Einrichtungen entlastet die Staatsregierung in erster Linie die Standortkommunen, was von diesen gerade auch mit Blick auf den Unterricht in den Regelschulen in aller Regel erbeten wird. Gleichzeitig sollen die Unterrichtsangebote innerhalb der ANKER-Einrichtungen Fluktuationen an umliegenden Schulen in Grenzen zu halten.

Seit dem Schuljahr 2018/2019 werden alle Kinder und Jugendlichen mit nicht deutscher Muttersprache in Grund-, Mittelschulen in sog. Deutschklassen unterrichtet. An Berufsschulen bestehen weiterhin die bewährten Berufsintegrationsklassen. Wesentlicher Bestandteil der Deutschklassen der Grund- und Mittelschule (§ 8 Grundschulordnung, § 10 Mittelschulordnung) ist der Unterricht im Fach Deutsch als Zweitsprache (DaZ) mit zehn Wochenstunden. Grundlage für den Unterricht in den Deutschklassen bilden der LehrplanPLUS Grundschule bzw. Mittelschule sowie die entsprechenden Stundentafeln der differenzierten Schularten.

In den Berufsintegrationsklassen der Berufsschulen richten sich die Unterrichtsinhalte nach dem Lehrplan für Berufsintegrations- und Sprachintensivklassen.

Anlage 1 zur Schriftlichen Anfrage Drucksache 18/1495

Tabelle 1 zu den Fragen 1.a bis 1.c

Standort	Anzahl Vollzeitschulpflichtige	Anzahl männlicher Vollzeitschulpflichtiger	Anzahl weiblicher Vollzeitschulpflichtiger	Anzahl Vollzeitschulpflichtiger Hauptberufskunftsland 1 (Land jeweils angeben)	Anzahl Vollzeitschulpflichtiger Hauptberufskunftsland 2	Anzahl Vollzeitschulpflichtiger Hauptberufskunftsland 3	Anzahl Vollzeitschulpflichtiger Hauptberufskunftsland 4	Anzahl Vollzeitschulpflichtiger Hauptberufskunftsland 5	Anzahl Vollzeitschulpflichtiger Hauptberufskunftsland 6	Anzahl Vollzeitschulpflichtiger Hauptberufskunftsland 7	Anzahl Vollzeitschulpflichtiger Hauptberufskunftsland 8	Anzahl Vollzeitschulpflichtiger Hauptberufskunftsland 9
Oberbayern												
ANKER-Einrichtung Manching/Ingolstadt mit Dependence MIK	7	2	5	1 (Mazedonien)	5 (Nigeria)	1 (Spanien)						
Unterkunfts-Dependance Marie-Curie	26	10	16	2 (Afghanistan)	1 (Albanien)	7 (Bosnien-Herzegowina)	1 (Deutschland)	2 (Mazedonien)	2 (Nigeria)	8 (Republik Kosovo)	3 (Republik Serbien)	
Unterkunfts-Dependance Neuburger Str.	2	1	1	1 (Nigeria)	1 (Ukraine)							
Unterkunfts-Dependance P3	22	12	10	4 (Moldawien)	3 (Nigeria)	1 (Republik Serbien)	2 (Russland)	12 (Ukraine)				
Unterkunfts-Dependance Fürstenfeldbruck	3	2	1	1 (Afghanistan)	2 (Nigeria)							
Unterkunfts-Dependance München (Funkkaserne)	5	1	4	1 (Afghanistan)	4 (Nigeria)							
Unterkunfts-Dependance Garmisch-Partenkirchen	1	0	1	1 (Nigeria)								
Unterkunfts-Dependance Waldkraiburg	4	3	1	4 (Nigeria)								
Niederbayern												
ANKER-Einrichtung Deggendorf	31	16	15	25 (Aserbaidschan)	3 (Sierra Leone)	3 (Nigeria)						
Dependancen Stephansposching	0	0	0									
Oberpfalz												
ANKER-Einrichtung Bajuwarenstraße	35	16	19	6 (Äthiopien)	27 (Irak)	2 (Nigeria)						
Unterkunfts-Dependance Pionierkaserne	0	0	0									
Unterkunfts-Dependance Schwandorf	13	6	7	10 (Moldau)	3 (Ukraine)							
Oberfranken												
ANKER-Einrichtung Oberfranken	103	60	43	1 (Albanien)	9 (Eritrea)	11 (Georgien)	2 (Ghana)	9 (Iran)	2 (Marokko)	1 (Nigeria)	3 (Republik Serbien)	62 (Russland)
Mittelfranken												
ZAE Zirndorf	1	1	0	1 (Irak)								
Dep. Nbg-Beuthenerstr.	22	11	11	7 (Irak)	2 (Iran)	3 (Kasachstan)	2 (Nigeria)	5 (Russland)	1 (Syrien)	1 (Tadschikistan)	1 (Weissrussland)	
Dep. Nbg-Witschelstraße	15	6	9	9 (Irak)	2 (Kasachstan)	1 (Kongo)	2 (Weissrussland)	1 (Ungeklärt)				
Dep. Roth	17	9	8	3 (Irak)	4 (Iran)	1 (Kasachstan)	1 (Libanon)	1 (Russland)	5 (Syrien)	2 (Weissrussland)		
Unterfranken												
ANKER-Einrichtung Schweinfurt	26	15	11		10 (Armenien)	1 (Elfenbeinküste)	12 (Nigeria)	3 (Somalia)				
Schwaben												
Donauwörth	53	30	23	49 (Türkei)	4 (Nigeria)							

Anlage 1 zur Schriftlichen Anfrage Drucksache 18/1495

Anzahl Vollzeitschulpflichtiger Hauptberufskunftsland 10	Anzahl Berufsschulpflichtige	Anzahl männlicher Berufsschulpflichtige	Anzahl weiblicher Berufsschulpflichtige	Anzahl Berufsschulpflichtige Hauptberufskunftsland 1	Anzahl Berufsschulpflichtige Hauptberufskunftsland 2	Anzahl Berufsschulpflichtige Hauptberufskunftsland 3	Anzahl Berufsschulpflichtige Hauptberufskunftsland 4	Anzahl Berufsschulpflichtige Hauptberufskunftsland 5	Anzahl Berufsschulpflichtige Hauptberufskunftsland 6	Anzahl Berufsschulpflichtige Hauptberufskunftsland 7	Anzahl Berufsschulpflichtige Hauptberufskunftsland 8	Anzahl Berufsschulpflichtige Hauptberufskunftsland 9	Anzahl Berufsschulpflichtige Hauptberufskunftsland 10	Anzahl der schulpflichtigen unbegleiteten minderjährige n Asylbewerber	Durschnittliche Verweildauer bei Eintreten der Schulpflicht	
	34	16	18	1 (Afghanistan)	1 (Mazedonien)	32 (Nigeria)									0	3 Monate
	31	29	2	24 (Afghanistan)	1 (Albanien)	2 (Bosnien Herzegowina)	2 (Republik Kosovo)	1 (Mazedonien)	1 (Nigeria)						0	3 Monate
	1	1	0	1 (Ukraine)											0	3 Monate
	21	16	5	7 (Afghanistan)	2 (Albanien)	1 (Georgien)	1 (Jordanien)	1 (Moldawien)	1 (Nigeria)	1 (Pakistan)	2 (Republik Serbien)	1 (Syrien)	3 (Ukraine)		0	3 Monate
	70	41	29	1 (Afghanistan)	1 (Gambia)	1 (Guinea)	3 (Jemen)	2 (Jordanien)	60 (Nigeria)	1 (Sierra Leone)	1 (Syrien)				0	3 Monate
	18	5	13	2 (Jemen)	15 (Nigeria)	1 (Somalia)									0	3 Monate
	12	9	3	1 (Afghanistan)	2 (Mali)	1 (Myanmar)	8 (Nigeria)								0	3 Monate
	24	10	14	2 (Afghanistan)	1 (Gambia)	19 (Nigeria)	1 (Somalia)	1 (Ukraine)							0	3 Monate
	23	13	10	16 (Sierra Leone)	4 (Aserbaidshan)	3 (Nigeria)									0	3 Monate
	2	2	0	2 (Sierra Leone)											0	3 Monate
	40	32	8	1 (Eritrea)	37 (Irak)	2 (Mali)									0	3 Monate
	12	5	7	5 (Äthiopien)	7 (Nigeria)										0	3 Monate
	4	1	3	4 (Moldau)											0	3 Monate
2 (Syrien)	111	72	39	3 (Afghanistan)	37 (Eritrea)	8 (Ghana)	4 (Iran)	2 (Marokko)	10 (Nigeria)	3 (Kosovo)	16 (Rußland)	15 (Senegal)	4 (Syrien)		0	3 Monate
	8	6	2	4 (Irak)	1 (Kongo)	3 (Nigeria)									0	3 Monate
	33	22	11	1 (Afghanistan)	1 (Benin-Dahomey)	9 (Irak)	3 (Iran)	1 (Kasachstan)	4 (Somalia)	4 (Syrien)	3 (Tadschikistan)	2 (Weissrussland)	2 (Ungeklärte)		0	3 Monate
	5	2	3	4 (Irak)	1 (Kasachstan)										0	3 Monate
	8	5	3	1 (Benin-Dahomey)	1 (Irak)	1 (Kasachstan)	2 (Somalia)	3 (Syrien)							0	3 Monate
	103	68	35	7 (Algerien)	2 (Armenien)	24 (Elfenbeinküste)	27 (Nigeria)	43 (Somalia)							0	3 Monate
	104	92	12	81 (Gambia)	11 (Nigeria)	9 (Türkei)	3 (Somalia)								0	3 Monate

Anlage 2 zur Schriftlichen Anfrage Drucksache 18/1495

Tabelle 2 zu den Frage 5.a und 5.b

Standort	Vollzeitschulpflichtige im Verfahren nach § 30a AsylG	Vollzeitschulpflichtige (ohne Personen im Verfahren nach § 30a AsylG)	Berufsschulpflichtige im Verfahren nach § 30a AsylG	Berufsschulpflichtige (ohne Personen im Verfahren nach § 30a AsylG)
Oberbayern				
ANKER-Einrichtung Manching/Ingolstadt mit Dependance MIK	0	7	0	34
Unterkunfts-Dependance Marie-Curie	3	23	1	30
Unterkunfts-Dependance Neuburger Str.	0	2	0	1
Unterkunfts-Dependance P3	0	22	2	19
Unterkunfts-Dependance Fürstenfeldbruck	0	3	0	70
Unterkunfts-Dependance München (Funkkaserne)	0	5	0	18
Unterkunfts-Dependance Garmisch-Partenkirchen	0	1	0	12
Unterkunfts-Dependance Waldkraiburg	0	4	0	24
Niederbayern				
ANKER-Einrichtung Deggendorf	0	31	0	23
Dependancen Stephansposching	0	0	0	2
Oberpfalz				
ANKER-Einrichtung Bajuwarenstraße	0	35	0	40
Unterkunfts Dependance Pionierkaserne	0	0	0	12
Unter kunfts Dependance Schwandorf	0	13	0	4
Oberfranken				
ANKER-Einrichtung Oberfranken	0	103	0	111
Mittelfranken				
ZAE Zirndorf	0	1	0	8
Dep. Nbg-Beuthenerstr.	0	22	0	33
Dep. Nbg-Witschelstraße	0	15	0	5
Dep. Roth	0	17	0	8
Unterfranken				
ANKER-Einrichtung Schweinfurt	0	26	0	103
Schwaben				
Donauwörth	0	53	3	104